

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht
3. bis 4. März 2016

Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten

Dr. Christoph Madlener

Richter des Landesgerichts Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht

Übersicht

1. Einleitung
 2. Genese
 3. Gesetzliche Grundlagen
 - A. Allgemein
 - B. APG
 - C. Langzeitversichertenregelung („normale Hacklerregelung“)
 - D. Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) für Schwerarbeiter
 - E. Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“)
 - F. Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten
 4. Diverses
 - A. Abschlagsregelung
 - B. Meldebestimmung
 - C. Währungsbestimmung
 - D. Kommission zur Beobachtung der Entwicklung der Schwerarbeit
 5. Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten
 6. Schlussbemerkungen
- Entscheidungs- und Literaturübersicht**

Gesetzliche Grundlagen

- ASVG, GSVG, FSVG, BSVG, BDG sowie APG
- Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten (StF: BGBl. II Nr. 104/2006, in Kraft getreten am 1.1.2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 201/2013; „Schwerarbeitsverordnung“)
- Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten (StF: BGBl. II Nr. 105/2006, in Kraft getreten am 1.1.2007)

Alterspension, Anspruch

§ 4. APG

...

(3) Abweichend von Abs. 1 kann bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten die Alterspension bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres beansprucht werden (Schwerarbeitspension), wenn die versicherte Person

1. mindestens 540 Versicherungsmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben hat, von denen mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (Abs. 4) sind, die innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) liegen, und

2. am Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) weder einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit unterliegt noch ein Erwerbseinkommen bezieht, welches das nach § 5 Abs. 2 ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. ...

Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) für Schwerarbeiter

§ 607 ASVG

...
(14) Abs. 12 ist auch auf männliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Jänner 1959 und auf weibliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Jänner 1964 geboren sind, anzuwenden, wenn der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) auf Grund von Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht wurden, erworben hat; ...

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht 3. bis 4. März 2016
Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten

Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“)

Besonders belastende Berufstätigkeiten

§ 1. (1) Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

1. in Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (unregelmäßige Nacharbeit), das heißt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, jeweils im Ausmaß von mindestens sechs Stunden und zumindest an sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt, oder

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht 3. bis 4. März 2016
Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten

Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“)

Besonders belastende Berufstätigkeiten

§ 1. (1) Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

...

2. regelmäßig unter Hitze oder Kälte im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 und 3 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, oder

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht 3. bis 4. März 2016
Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten

Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“)

Besonders belastende Berufstätigkeiten

§ 1. (1) Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

...

3. unter chemischen oder physikalischen Einflüssen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 5, 6 und 8 NSchG oder

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht 3. bis 4. März 2016
Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten

Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“)

Besonders belastende Berufstätigkeiten

§ 1. (1) Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

...

4. als schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8 374 Arbeitskilojoule (2 000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5 862 Arbeitskilojoule (1 400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden, oder

Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“)

Besonders belastende Berufstätigkeiten

§ 1. (1) Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

...

5. zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin, oder

Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“)

Besonders belastende Berufstätigkeiten

§ 1. (1) Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

...

6. trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970) von mindestens 80%, sofern für die Zeit nach dem 30. Juni 1993 Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bestanden hat.

Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten („Schwerarbeitsverordnung“)

Besonders belastende Berufstätigkeiten

§ 1. ...

(2) Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeits-Beitrag nach Art. XI Abs. 3 NSchG geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach Art. X NSchG entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach den §§ 21 und 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, zu entrichten sind.

Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten

§ 247 ASVG

(1) Der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten festzustellen, wenn dies der (die) Versicherte beantragt. Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungszuständigkeit ist § 223 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat die Schwerarbeitszeiten im Sinne des § 607 Abs. 14 dieses Bundesgesetzes und des § 4 Abs. 4 APG festzustellen, wenn die versicherte Person

1. bereits 444 Versicherungsmonate erworben hat und
2. dies frühestens drei Jahre vor Vollendung des Anfallsalters nach § 607 Abs. 12 oder frühestens drei Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters nach § 4 Abs. 3 APG beantragt. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht 3. bis 4. März 2016
Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten

Entscheidungsübersicht

RIS-Justiz RS0126106

RIS-Justiz RS0126107

RIS-Justiz RS0084976

RIS-Justiz RS0084896

10 Obs 128/09k

10 Obs 96/10f

10 Obs 103/10k

10 Obs 140/10a

10 Obs 73/11z

10 Obs 116/11y

10 Obs 149/12b

10 Obs 95/14i

10 Obs 151/14z

10 Obs 1/15t

10 Obs 2/15i

10 Obs 4/15h

VfGH G20/11 V13/11

OLG Innsbruck 25 Rs 9/14f

OLG Innsbruck 25 Rs 19/15b

OLG Innsbruck 23 Rs 5/15d

OLG Wien 10 Rs 72/14b

OLG Graz 7 Rs 20/13k

OLG Graz 6 Rs 24/15v

OLG Graz 6 Rs 26/15p

OLG Linz 12 Rs 169/11a

OLG Linz 12 Rs 22/13m

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht 3. bis 4. März 2016
Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten

Literaturübersicht

Klauser/Kodek in *Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁷ § 369 ZPO (Stand 1.11.2012, rdb.at)

Millits, Berücksichtigung von besonders belastenden Erwerbstätigkeiten in der Pensionsversicherung (Dissertation Wien 2010)

Neumann/Schindler, Die Schwerarbeitsverordnung und ihre Umsetzung, ASoK 2007, 366

Panhözl, Vollziehungsprobleme bei der Schwerarbeitspension, DRdA 2/2009, 104

Pöltner, Die Feststellung von Zeiten der Schwerarbeit, RdA 2007, 406

Rechberger in *Rechberger* (Hrsg), Kommentar zur ZPO⁴ § 369 ZPO

Schwarz/Ziniel, NSchG (1997), 71

Sonntag in *Sonntag* (Hrsg), ASVG⁶ (2015) § 607

Teschner/Widlar/Pöltner, ASVG 108. Ergänzungslieferung § 4 APG

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht 3. bis 4. März 2016
Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit
und
gute Heimreise!**

Innsbrucker Jahrestagung zum Arbeits- und Sozialrecht 3. bis 4. März 2016
Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten